

Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB's der Schwarzwald Holzbausysteme GmbH

§ 1. Allgemeines

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz AGB) gelten für alle Vertragsabschlüsse der Schwarzwald Holzbausysteme GmbH (im Folgenden Auftragnehmer, kurz AN genannt), sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- (2) Mit der Unterzeichnung der Auftragsbestätigung anerkennt der Auftraggeber (im Folgenden den Auftraggeber, kurz AG genannt) ausdrücklich die Gültigkeit dieser AGB. Abweichungen von diesen AGB gelten nur insoweit, als sie von den Vertragsparteien schriftlich vereinbart wurden.
- (3) Eigene AGB des AGs gelten nicht, auch wenn der AN diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat. Erfüllungshandlungen des ANs stellen keine Genehmigung der AGB des AGs dar.
- (4) Diese AGB enthalten daher allgemeine Vertragsbestimmungen für Verträge über die Herstellung und Lieferung (Verkauf) von Produkten des ANs.

§ 2. Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Sämtliche Angebote des ANs sind freibleibend. Für das Zustandekommen einer Vereinbarung ist es unbedingte Voraussetzung, dass eine durch den AN an den AG übermittelte Auftragsbestätigung binnen der vorgegebenen Frist durch den AG schriftlich unterzeichnet und rechtzeitig - beim AN eingehend - übermittelt und bestätigt wird.
- (2) Die Übermittlung der durch den AG unterzeichneten Auftragsbestätigung erfolgt schriftlich per Telefax oder E-Mail an die vom AN zuletzt bekannt gegebene Adresse. Auftragsbestätigungen ergehen an die vom AG in seiner Bestellung bzw. bei einer laufenden Geschäftsbeziehung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse. Vertragsgegenstand sind nur die in der Auftragsbestätigung genannten Leistungen des ANs. Weitere Leistungen werden separat berechnet. Geringfügige, materialbedingte Abweichungen von der Bestellung zugrundeliegenden Abbildungen oder Beschreibungen in Katalogen, Mustern und Schaustücken, insbesondere Farb- oder Maserungsabweichungen werden vorbehalten. Derartige materialbedingte Abweichungen stellen keinen Mangel dar.
- (3) Der Käufer ist für die Dauer von zwei Wochen an seine Bestellung gebunden.

§ 3. Preise

- (1) Alle angeführten Preise sind Euro-Preise. Die Preise sind Netto-Preise und zuzüglich Steuern und Abgaben zu verstehen. Die Auftragsannahme durch den AN erfolgt auf Basis der zur Zeit der Bestellung aktuellen und gültigen Preise.
- (2) In den Preisen sind Fracht, Zoll, Einfuhr, Versicherung und Nebengebühren nicht enthalten.
- (3) Die Verpflichtung zur Rücknahme, Entsorgung bzw. der Lizenzierung von Verpackungsmaterial etc. nach den jeweiligen Bestimmungen trifft - außerhalb der in Deutschland in Verkehr gebrachten Transportverpackungen - ausschließlich den AG auf dessen Kosten.
- (4) Wenn nicht anders erwähnt, sind in den Preisen weder die Erstellung der Werkstattpläne/technische Holzbauarbeitsvorbereitung noch statische Berechnungen oder sonstige Dimensionierungen, bauphysikalische Nachweise etc. enthalten. Dies gilt ebenso für Klein- und Nebenteile wie Schwellenhölzer, Fremdfedern, Dichtungsbänder, Verbindungsmittel etc., welche ebenfalls nicht in den Preisen enthalten und somit auch nicht Vertragsbestandteil sind.
- (5) Diese Auftragsbestätigung ersetzt alle vorangegangenen Auftragsbestätigungen, wenn nicht anders erwähnt.
- (6) Die Kosten für Anlieferungen durch den AN richten sich nach der für den Transport erforderlichen Anzahl an LKW-Sattelzügen und können deshalb nach Ermessen des AN variieren. Pauschal vereinbart sind in solchen Fällen lediglich die vereinbarten Preise für die Anlieferung, diese sind zudem unabhängig vom jeweiligen Transportweg und dem Herstellerwerk, von welchem aus die Anlieferung erfolgt. Die Anzahl der dafür benötigten Transporte ist vertraglich geregelt, Abweichungen davon bedürfen einer ausdrücklichen separaten Vereinbarung.

§ 4. Lieferung und Gefahrenübergang

- (1) Fehlt eine ausdrückliche Vereinbarung über Lieferort und Ort des Gefahrenüberganges, erfolgt die Lieferung EXW (Ab Werk) AN gemäß Incoterms 2010. In diesem Fall ist eine maximale Beladezeit durch den AG von einer Stunde kalkuliert. Für jede weitere angefangene Stunde hat der AG den AN zu entschädigen und es wird ein Kostenersatz von 100,- Euro/Std. netto zuzüglich Steuern für jede

angebrochene Stunde voll verrechnet. Der AN übernimmt keinerlei Haftung für selbstorganisierte Transporte (z.B. Be- oder Entladung, termingerechte Abwicklung, ...).

- (2) Bei Anlieferung durch den AN an den vereinbarten Lieferort gilt Folgendes:
 - a) Ohne ausdrückliche Hinweise des AG und entsprechende Vereinbarung erfolgt die Anlieferung durch den AN mittels Standard-Sattelzuges. Besondere Erschwernisse (z.B. Sackgassenzufahrt ohne Umkehrmöglichkeit, etc.) hat der AG dem AN bei sonstigem Kostenersatz und Schadloshaltung fristgerecht mitzuteilen und zu vereinbaren.
 - b) Der AG hat sicherzustellen, dass die Baustellenzufahrt bezüglich der Bodenverhältnisse und der räumlichen Verhältnisse für einen Sattelzug geeignet ist.
 - c) Der AN liefert die Ware an den vereinbarten Lieferort gemäß FCA/Incoterms 2010 ohne diese vor Ort zu entladen. Der AG verpflichtet sich, dass die Anlieferung am Lieferort zum Anliefertermin durch eine kompetente und befugte Person empfangen wird, welche den Empfang und die Entladung auf Gefahr des AG übernimmt und vornimmt. Unklarheiten an der Befugnis dieser Person gehen zu Lasten des AG.
 - d) Für die Abladezeit sind 2 volle Stunden kostenfrei. Weitere Stehzeiten werden mit 65,- Euro/Std. netto zuzüglich Steuern für jede angebrochene Stunde voll verrechnet.
- (3) Die Lieferfristen und -termine des ANs ergeben sich aus der Auftragsbestätigung oder aus einer gesonderten Mitteilung des ANs. Diese Lieferfristen und -termine sind annähernd; Lieferfristen gelten stets ab Auftragsbestätigung des ANs; Liefertermine verstehen sich - je nach Vereinbarung - grundsätzlich EXW (Ab Werk). Der AN ist berechtigt, Lieferfristen und -termine aus den Gründen des § 4 (6) und (7) sowie bei Bestehen sonstiger Hindernisse, die nicht durch zumindest grob fahrlässiges Verhalten des ANs herbeigeführt wurden, angemessen zu verlängern bzw. zu verschieben. Dem AG stehen aus solchen Verzögerungen keine Ansprüche zu.
- (4) Exakte Lieferzeiten (Tag und Stunde) bedürfen der separaten und ausdrücklich schriftlichen Vereinbarung zwischen AG und AN unter Angabe der Toleranzzeiten für die Anlieferung. Solche Liezeiten samt Toleranzen sind Richtzeiten. Die AN ist bemüht diese einzuhalten. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich bei der Anlieferung unvorhersehbare Verzögerungen in Form von mehreren Stunden, durch z.B. dem aktuellen Verkehrsaufkommen, Verkehrsunfälle etc. ergeben können. Die AN kann deshalb, insbesondere für Mehrkosten aufgrund von Verzögerungen, nicht haftbar gemacht werden.
- (5) Der AN ist berechtigt, Teil- und Vorauslieferungen durchzuführen und darüber gesondert Rechnung zu legen.
- (6) Für Verzug oder Unmöglichkeit der Lieferung infolge höherer Gewalt (z.B. Streik, Feuer, Krieg, Transportstörungen, Diebstahl, technischer Probleme in der Produktionsanlage, Rohstoffknappheit etc.) - auch wenn diese bei unseren Vorlieferanten oder Subunternehmern eintreten - oder aus Gründen, die nicht in der Sphäre des ANs liegen, etwa wegen nicht rechtzeitigen Abschlusses notwendiger Vorarbeiten durch den AG, haftet der AN nicht.
- (7) Sollte als Folge höherer Gewalt oder aus Gründen, die nicht in der Sphäre des ANs liegen, die Leistung verhindert werden, so ist der AN berechtigt, die noch offenen Lieferzusagen zu stornieren. Das gilt auch, wenn die Lieferverhinderung auf Verzug oder Nichtleistung eines Vorlieferanten zurückgeht.
- (8) Für Verzug oder Unmöglichkeit der Lieferung oder einer Teillieferung aus anderen als den in § 4 (6) bzw. (7) genannten Gründen haftet der AN nach Maßgabe der Haftungsbestimmungen gemäß § 8.
- (9) Unmöglichkeit der Leistung insbesondere aus Gründen des § 4 (6) und (7) berechtigt den AG, vom Vertrag zurückzutreten. Ebenso ist der AG bei Verzug des ANs berechtigt, unter Setzung einer zumindest vierwöchigen Nachfrist, vom Vertrag zurückzutreten. Handelt es sich um eine teilbare Leistung, ist der AG allerdings immer nur zu einem entsprechenden Teilrücktritt berechtigt.
- (10) Ab Übergabe am Lieferort trägt der AG die Gefahr des Untergangs bzw. der Verschlechterung des Kaufgegenstands. Wurden dem AG - bei Lieferung EXW (ab Werk) - Waren als abholbereit gemeldet, so lagern die Waren nach dem Ablauf von drei Werktagen auf Rechnung und Gefahr des AGs.
- (11) Nach Vereinbarung des Liefertermins ist eine nachträgliche Verschiebung durch den AG aus organisatorischen Gründen nicht mehr möglich. Sollte es dennoch zu einer vom AG gewünschten Verschie-

bung kommen, ist der Liefertermin in Abhängigkeit der aktuellen Produktionsmöglichkeiten und -Auslastung neu zu vereinbaren. Die Abnahme hat jedoch binnen eines Zeitfensters von 4 Wochen ab dem ursprünglich in der Auftragsbestätigung vereinbarten Liefertermin zu erfolgen. Der AN (=Schwarzwald Holzbausysteme GmbH) ist jedoch berechtigt, die zu liefernde Ware bereits zum vereinbarten Liefertermin- bei Angabe einer Kalenderwoche ist darunter der letzte Werktag dieser Woche zu verstehen – abzurechnen und zusätzliche entstehende Mehrkosten wie z.B. Lagerkosten, Standgeldforderungen des Spediteurs, etc. nachträglich zu verrechnen.

§ 5. Zahlung

- (1) Sofern keine abweichenden Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart wurden, hat die Zahlung 14 Tage ab Rechnungsdatum zu erfolgen. Dasselbe gilt für Teilrechnungen. Schecks werden lediglich zahlungshalber und nur nach ausdrücklicher Vereinbarung angenommen.
- (2) Im Falle eines Zahlungsverzuges werden für die Zeit vom Fälligkeitstag bis zum Zahlungseingang gesetzliche Verzugszinsen für Unternehmensgeschäfte (aktuell gem. § 352 HGB) verrechnet. Bei Zahlungsverzug werden für jede Mahnung Mahnspesen in Höhe von 1 % des Rechnungsbetrages, maximal jedoch bis zu EUR 30,- verrechnet. Nach erfolgloser zweiter Mahnung wird auf Kosten des AGs ein Inkassoinstitut mit der Hereinbringung der Forderung beauftragt. Der AN hat gegenüber dem AG Anspruch auf angemessenen Ersatz aller durch den Zahlungsverzug des AGs bedingten Betriebskosten, es sei denn, dass der AG für den Zahlungsverzug nicht verantwortlich ist. Mit dem Zahlungsverzug ist der Verlust aller etwaig gewährten Vorteile wie Rabatte, Umsatz- oder Frachvergütungen oder ähnliches verbunden. Des Weiteren werden alle anderen, bis dahin noch nicht fälligen Forderungen, fällig.
- (3) Sämtliche Zahlungen des AGs werden zuerst auf noch offene Zinsen und Spesen und erst dann auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren verrechnet. Zudem ist der AN berechtigt Zahlungen des AGs auf dessen ältere Schulden anzurechnen.
- (4) Die Berufung auf Mängel entbindet den AG nicht von seiner Pflicht zur Einhaltung der Zahlungsbedingungen. Durch die Verhandlung über Mängelrügen anerkennt der AN nicht die Pflicht zur Mängelbeseitigung.
- (5) Der AG ist zur Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn seine Ansprüche unstreitig sind.
- (6) Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des AGs gegen Forderungen des ANs aus diesem Vertragsverhältnis ist ausgeschlossen.
- (7) Tritt beim AG eine Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse ein bzw. wird dem AN erst nach Vertragsabschluss bekannt, dass bereits bei Vertragsabschluss beim AG derart schlechte Vermögensverhältnisse vorlagen, dass die Erfüllung der Vertragspflichten des AGs gefährdet war, so kann der AN seine Leistung bis zur Bewirkung oder Sicherstellung der Gegenleistung verweigern. Der Nachweis derartiger Vermögensumstände beim AG gilt durch die Auskunft einer angesehenen Auskunftsbüro oder Bank als erbracht.
- (8) Bei Nichterfüllung von Zahlungsvereinbarungen kann der AN unter Setzung oder Gewährung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Bei Zahlungsunfähigkeit des AGs kann der AN ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Bereits gelieferte aber noch nicht bezahlte Produkte kann der AN in diesem Fall zurücknehmen.
- (9) Der AN behält sich vor, dem AG allfällige Schadenersatzforderungen in Folge der Nichteinhaltung von Zahlungsvereinbarungen in Rechnung zu stellen.

§ 6. Eigentumsvorbehalt

- (1) Alle Kaufgegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt Nebengebühren im Eigentum des ANs.
- (2) Zur Sicherung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren sind diese getrennt zu lagern und auf Kosten des AGs gegen Feuer-, Wasserschäden und Diebstahl zu versichern.
- (3) Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des ANs gestattet.
- (4) Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltswaren tritt der Vorbehaltskäufer seine Forderungen (einschließlich MWSt.) aus diesem Kaufvertrag schon jetzt an den AN ab. Diese Sicherungszession ist in den Geschäftsbüchern des Vorbehaltskäufers auf jeder Seite der OP-Liste unter Angabe des Datums der Zessionsabrede (Abschluss dieses Vertrages) und des vollständigen Firmenwortlautes des ANs (Zessionars) zu vermerken. Dieser Vermerk hat jedenfalls auch in der Liste der offenen Debitorenposten angebracht zu werden. Der AG verpflichtet sich darüber hinaus, seinen Abnehmer von der Forderungsabtretung zu informieren. Zahlungen, die der AG von seinem Abnehmer erhält, sind unverzüglich an den AN weiterzuleiten.

- (5) Wird die Vorbehaltsware vom AG be- oder verarbeitet, so erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt des AN auch auf die daraus entstandene neue Sache. Bei Be- bzw. Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Ware erwirbt der AN Miteigentum an den daraus entstehenden neuen Sachen. Der AG gilt in diesem Fall als Verwahrer.
- (6) Der AG ist nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware Dritten zu verpfänden oder ins Sicherungseigentum zu übergeben oder über diese Waren in anderer Weise zu Gunsten Dritter zu verfügen. Der AG verpflichtet sich, den AN auf schnellstem Weg von einer zwangsweisen Pfändung oder sonstigen Zugriffen dritter Personen auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zu verständigen. Der AG hat bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme durch Dritte auf das Eigentum des ANs an der Ware hinzuweisen.

§ 7. Gewährleistung

- (1) Holz ist ein Naturstoff. Es sind daher die naturgegebenen, biologischen, chemischen und physikalischen Eigenschaften bei Kauf und Verwendung zu berücksichtigen.
- (2) Es gilt die unverzügliche Untersuchungs- und Rügepflicht gem. §§ 377 f HGB. Kommt der AG dieser unverzüglichen Untersuchungs- und Rügepflicht nicht unverzüglich und in jedem Fall vor Montage und Weiterverarbeitung nach, gilt bei einem Mangel, der bei Untersuchung erkennbar gewesen wäre, die Ware als genehmigt und die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist ausgeschlossen. Zeigt sich ein Mangel, ist dieser unverzüglich durch den AN an den AN schriftlich mitzuteilen und mit objektiven Nachweisen (Fotos etc.) zu dokumentieren. Den AG trifft die Beweislast für die Mängel.
- (3) Die Haftung des AN für und die Erstattung von Ein- und Ausbaurückstellungen ist ausgeschlossen
- (4) Retoursendungen von Waren bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung des ANs und gehen zu Lasten, auf Kosten und Gefahr des AGs.
- (5) Bei unberechtigten Mängelrügen, die umfangreiche Nachprüfungen verursachen, können die Kosten der Prüfung dem AG in Rechnung gestellt werden. Eine Be- oder Verarbeitung der Ware führt in diesem Bereich zum Ausschluss der Gewährleistung. Die Stellung von Gewährleistungsansprüchen entbindet den AG nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.

§ 8. Haftung

- (1) Der AN haftet außerhalb des zwingenden Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes für einen dem AG entstandenen Schaden nur insoweit, als ihm oder einem seiner Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Der Nachweis des groben Verschuldens obliegt dem AG. Soweit dem AN keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (2) Die Haftung für entgangenen Gewinn, Folgeschäden oder für Schäden aufgrund von Ansprüchen Dritter wird ausgeschlossen.
- (3) Für Schäden infolge unsachgemäßer Behandlung und nicht bestimmungsgemäßer Verwendung der gelieferten Waren übernimmt der AN keinerlei Haftung. Ebenso wenig wird für Arbeiten von Dritten, die nachträglich an der gelieferten Ware durchgeführt werden, gehaftet.
- (4) Für die Verletzung einer Warnpflicht durch den AN oder seiner Erfüllungsgehilfen haftet der AN nur insoweit, als ihm zumindest grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 9. Geltendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Auf dieses Vertragsverhältnis kommt deutsches Recht zur Anwendung. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) kommt auf dieses Vertragsverhältnis nicht zur Anwendung.
- (2) Erfüllungsort für Zahlung des Kaufpreises sowie für sonstige Leistungen des AGs ist stets der Ort des gesellschaftsrechtlichen Sitzes des ANs. Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten wird das für Amtsgericht Freiburg/Deutschland sachlich zuständige Gericht vereinbart.
- (3) Vertragssprache ist Deutsch.

§ 10. Sonstige Bestimmungen

- (1) Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB berührt die Gültigkeit der weiteren Bestimmungen nicht. Die ungültige Bestimmung wird durch die gesetzliche Regelung ersetzt. Dies gilt auch für Regelungslücken im Vertrag. Der AN ist berechtigt, offenkundige Irrtümer, wie etwa Schreib- und Rechenfehler in Angeboten, Kostenvorschlägen, Auftragsbestätigungen, Lieferscheinen und

Rechnungen jederzeit zu korrigieren.

- (2) Schriftliche Erklärungen (auch per Telefax oder E-Mail) gelten als zugegangen, wenn sie an die zuletzt vom AG bekannt gegebene Adresse gesandt werden.
- (3) Diese AGB ergänzen die zwischen dem AN und dem AG abgeschlossenen Verträge. Bei Widersprüchen zu den Bestimmungen im Vertrag oder wenn der Vertrag weiterreichende Bestimmungen enthält, geht der Vertrag den allgemeinen Verkaufsbedingungen vor.
- (4) Zwischen den Vertragsparteien gelten nur schriftliche Vereinbarungen. Die Abänderung der AGB bedarf ebenso der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von dem Schriftformgebot. Mündliche Absprachen haben keine rechtliche Bindung. Der AG nimmt zur Kenntnis, dass vom AN eingesetzte Mitarbeiter oder Dritte nicht berechtigt sind, von den vertraglich vereinbarten Hauptleistungspflichten (etwa Zahlungsvereinbarungen, Qualitätszusagen, Lieferbedingungen) abweichende Zusagen zu machen.

Stand: Februar 2020